

Häufig gestellte Fragen rund ums getrennte Entgelt

Warum ein sogenanntes getrenntes Entgelt?

Dieses dient letztlich einer verursachungsgerechteren Verteilung der einzelnen Kostenblöcke in der Abwasserbehandlung: Bislang wurden die Kosten, sowohl für die Niederschlags- als auch für die Schmutzwasserbehandlung, zusammengefasst und über nur einen Maßstab, den Kubikmeter Frischwasserbezug, auf die Nutzer des Systems umgelegt.



© Kaartsen / Fotolia.com

Beim getrennten Entgelt werden diese einzelnen Komponenten über zwei Verteilungsschlüssel umgelegt – somit wird stärker als bisher der Verursacher gewichtet: Der Kostenanteil für Schmutzwasser wird weiterhin über die bezogene Menge Frischwasser (in Kubikmeter) abgerechnet. Für den Bereich des Niederschlagswassers ist die Menge entscheidend, die von den angeschlossenen Flächen aus ins Kanalnetz eingeleitet wird. Hier wird

deshalb die Quadratmeterfläche in Ansatz gebracht.

Für Flächen, auf denen Niederschlagswasser kontrolliert versickert wird, muss übrigens kein Entgelt entrichtet werden.

Führen Misch- oder Trennsysteme zu unterschiedlichen Entgelten?

Nein! Beides sind zugelassene Infrastrukturvarianten, die nicht zu separaten Tarifzonen führen. Das haben auch Gerichte bestätigt. Somit werden die Kosten für beide Kanalnetz-Varianten summiert und dann auf die Nutzer des Systems umgelegt.

Werden einzelne Regenmengen berücksichtigt?

Die Regenmengen selbst können lokal sehr stark variieren. Denken Sie zum Beispiel an einen Gewitterschauer: Ein Dorf kann betroffen sein, während das Nachbardorf schon nicht mehr oder nur in einzelnen Straßenzügen Niederschläge verzeichnet. Eine solche Berechnungsgrundlage nach gefallenem Niederschlagsmengen würde ein extrem aufwendiges Dokumentations- und Messverfahren verlangen, das in keinem Verhältnis zum Kostenaufwand stünde.



© knipseline / pixelio.de

Die Tarifgebiete sind als logische Einheit zu betrachten, somit müssen dort auch vergleichbare Konditionen für alle gelten. Eine nachvollziehbare, verlässliche Größe für die Abrechnung ist notwendig: Die befestigte und versiegelte Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist, stellt diese transparente Größe dar. Der Besitzer kann hier sogar gestaltend tätig werden (kontrollierte Versickerung, Zisterne o.ä.), die Niederschlagsmenge, die sein Grundstück trifft, kann er jedoch nicht beeinflussen.



© Uli Carthäuser /pixelio.de

Rabatte für Brauchwassernutzung in Haus und Garten?

Der Einsatz von Brauchwasser in Garten oder Haushalt ist aus Sicht eines ressourcenschonenden Kreislaufgedankens grundsätzlich zu begrüßen.

Hierfür muss die entsprechende technische Infrastruktur (Zisterne, Leitungssysteme) hergestellt werden. Dann können für die Nutzung von Brauchwasser auch Rabatte gewährt werden: Für die Nutzung im Haushalt (Zwischenzähler notwendig) werden 50 Prozent, für die im Garten 10 Prozent angerechnet.

Rabattgewährung bei Zisterne?

Eine Zisterne ist ein unterirdisch angelegter Sammelbehälter für Nutzwasser (auch Brauchwasser genannt) mit Überlauf an die Kanalisation. Für diese kontrolliert zu betreibende technische Wassernutzung wird ein Rabatt gewährt. Die Höhe hängt von der Nutzung des Brauchwassers ab. Entscheidend ist, ob es im Garten oder im Haushalt zur Anwendung kommt.

Rabatte bei Ökopflaster?

Ökopflaster sind als solche ausgewiesene, versickerungsfähige Pflastersteine oder Kopfsteinpflaster. Bei starken Niederschlägen können jedoch auch diese Steine nicht die gesamten Niederschlagswassermengen aufnehmen, so dass hierbei das überschüssige Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt. Deshalb beträgt der Rabatt auf eine angeschlossene Ökopflasterfläche 50 Prozent.



© jane 23 /pixelio.de



© Rudolpho Duba /pixelio.de



© alipictures/pixelio.de

Warum kann kein Rabatt für Regentonnen gewährt werden?

Regentonnen sind, anders als Zisternen, keine fest installierten Anlagen, deren Wassermengen verlässlich und nachweisbar dokumentiert werden können. Zudem sind sie auch witterungsbedingt nicht als ganzjähriger Wasserspeicher nutzbar. Aus diesen Gründen kann für den Einsatz von Regentonnen kein Rabatt gewährt werden.

Grabeneinleitung ist nicht mit Versickerung gleichzusetzen

Da das Niederschlagswasser auch bei Grabenableitungen, je nach vorliegendem System bereits bei der Ein- oder auch der Ableitung, Teile des öffentlichen Kanalnetz nutzt, sind auch hierfür Entgelte zu erheben. Eine Grabeneinleitung entbindet nicht automatisch von der Kostenbeteiligung am abwassertechnischen System.

Wie hoch werden die Niederschlagswasserentgelte sein?

Da wir als öffentlich-rechtlicher Verband kostendeckend arbeiten müssen, ist die Höhe der Entgelte von den anfallenden Kosten abhängig. Die Kalkulation erfolgt jedes Jahr aufs Neue. Darin fließen die angeschlossenen Flächen, welche die Auswertung der Ermittlungsbögen ergeben hat, selbstverständlich mit ein.

Die jeweilige Entgelthöhe wird von der Verbandsversammlung im Dezember beschlossen. Hier stimmen Delegierte Ihrer Gemeinde, Ihre Interessenvertreter, ab. Die jeweilige Höhe des Niederschlagswasserentgelts kann vor diesem Beschluss nicht verlässlich benannt werden. Die jeweiligen Entgelthöhen werden unter anderem in den Medien veröffentlicht und sind auch auf den Internetseiten des Wasserverbandes unter www.wasserverband.de nachzulesen.

Wie wird das getrennte Entgelt abgerechnet?

Auf Ihrer Abschlagsmitteilung ist die von uns ermittelte Fläche angegeben. Bei Bedarf wird Ihre Abschlagshöhe mit Einführung des Entgelts angepasst. Mit der nächsten Jahresabrechnung werden die beiden unterschiedlichen Maßstäbe dann auch auf der Rechnung separat ausgewiesen: Für das Schmutzwasserentgelt wird weiterhin die bezogene Wassermenge (Frischwassermaßstab in Kubikmeter) geführt, für das Niederschlagswasserentgelt ist der Flächenansatz auf Ihrer Rechnung verzeichnet.

Abrechnung Trinkwasserentgelte

Abrechnung Abwasserentgelte

für die Verbrauchsstelle :

Sehr

wir haben Ihre turnusmäßige Verbrauchsabrechnung für Sie zusammengestellt. Die detaillierte Aufstellung für den Abrechnungszeitraum vom 01.11.2014 bis 31.10.2015 sehen Sie auf den nächsten Seiten.

Entgeltart	Gesamtverbr.	Vorjahr	Netto	USt.	Brutto
Trinkwasserentgelte	84 m ³	66 m ³	186,42 EUR	13,05 EUR	199,47 EUR
Schmutzwasserentgelte	57 m ³	61 m ³	275,80 EUR	0,00 EUR	275,80 EUR
Niederschlagswasserentgelte	158 m ²	158 m ²	61,62 EUR	0,00 EUR	61,62 EUR
Abrechnungsbetrag					536,89 EUR
Gezahlte Beträge					-514,00 EUR
Restforderung					22,89 EUR
Fälligkeitstermin					27.11.2015

Hinweis nur für Gewerbetreibende: Von der errechneten Umsatzsteuer in Höhe von 13,05 EUR wurden bereits 11,04 EUR angefordert, so dass 2,01 EUR aus der obigen Abrechnung verbleiben.

Hier der Ausschnitt einer Jahresabrechnung - mit Niederschlagswasserentgelt nach Flächen-Ansatz an Position 2